

1. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Schwarzenborn

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I. S. 666, 669), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 34 der Friedhofsordnung der Stadt Schwarzenborn vom 20.12.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 22.03.2007 für die Friedhöfe der Stadt Schwarzenborn folgende

1. Änderung der Gebührenordnung

beschlossen:

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle

(2)

Für das vorübergehende Einstellen der Leiche einer auswärtigen Person in die Leichenhallen beträgt die Gebühr je angefangenem Tag

50,00 €

§ 11 a

Gebühren für Abfallentsorgung und Gießwasser

Pro Sterbefall wird einmalig eine Gebühr für die Abfallentsorgung und das Gießwasser erhoben. Die Gebühr beträgt pro Sterbefall

100,00 €

§ 13

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwarzenborn, 23.03.2007

Magistrat der Stadt Schwarzenborn


Kaufmann
Bürgermeister




Nierichlo
Erster Stadtrat